



04.03

## Betriebsreglement für Videoüberwachung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

Die Sekundarschule Seuzach betreibt eine Videoüberwachungsanlage. Der Aufnahmebereich ist ausschliesslich auf die Gebäude und das Schulareal der Sekundarschule Seuzach beschränkt.

#### Zweck

Schutz der Infrastruktur der Sekundarschule Seuzach vor Vandalismus.

#### Information

Die Öffentlichkeit wird mittels Kamera-Symbolen bzw. Beschilderung auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht. Über jede Neuinstallation muss die Öffentlichkeit informiert werden.

#### Verantwortung

Die Gesamtverantwortung liegt bei der Sekundarschulpflege Seuzach. Diese bestimmt den zur Durchführung von Speicherung und Auswertung berechtigten Personenkreis mittels Schulpflegebeschluss.

#### Personenkreis

Der Personenkreis für die Speicherung und Auswertung der Daten umfasst einen Hauswart, ein Mitglied der Sekundarschulpflege und der Schulleitung sowie die Polizei.

### 2. Aufbewahrung

#### Speicherung

Die von den Kameras aufgenommenen Bilder werden auf einem gegen unbefugten Zugriff speziell gesicherten Datenträger gespeichert und nicht zusätzlich aufbewahrt.

#### Dauer

Die gespeicherten Aufnahmen werden während max. 76 Stunden aufbewahrt und anschliessend automatisch überschrieben.

### 3. Auswertung

#### Allgemein

Die Daten werden nur bei besonderen Vorkommnissen eingesehen oder ausgewertet. Die Einsichtnahme oder Auswertung erfolgt ausschliesslich durch den definierten Personenkreis.

#### Besondere Vorkommnisse

Darunter werden Sachbeschädigungen und tätliche Angriffe verstanden. Die Daten werden in diesen Fällen speziell gesichert und einem allfälligen Strafverfahren zugänglich gemacht.

#### Vorgehen

**Geschädigte müssen innerhalb von 76 Stunden eine Anzeige bei der Polizei – mit Hinweis auf die Videoüberwachung – erstatten und die Schulleitung unterrichten.**

Die Schulleitung informiert den verantwortlichen Hauswart, der den entsprechenden Abschnitt gesondert sichert und die Aufzeichnung weiterlaufen lässt. Bei Eintreffen der Polizei wird die gesonderte Aufzeichnung ausgewertet und das weitere Vorgehen bestimmt.

### 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Ablauf der Rekursfrist per 1. November 2006 in Kraft.

Sekundarschulpflege Seuzach

Markus Wingeier  
Präsident

Hansjürg Schmid  
Ressort Liegenschaft